

Luzern, 9. Dezember 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 391

Nummer: P 391
Eröffnet: 24.03.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 09.12.2025 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1426

Postulat Rüttimann Daniel und Mit. über die zu optimierenden Vorgaben beim Anspruch beziehungsweise beim Anrecht auf einen Dolmetschdienst und die damit verbundene Verbesserung bei der sprachlichen Integration

Das Postulat fordert die Prüfung von ergänzenden Vorgaben und Richtlinien beim Anspruch oder Bezug von Dolmetschleistungen. Als Zielgruppe nennt das Postulat alle fremdsprachigen Zugewanderten, nicht nur Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Zusätzlich fordert das Postulat, Art und Umfang des Angebots der Sprachkurse zu überprüfen.

Seit 2006 führt die Caritas Zentralschweiz im Auftrag der Zentralschweizer Kantone den Dolmetschdienst Zentralschweiz¹. Dieses Angebot wird von den verschiedenen Organisationen und Institutionen in den Zentralschweizer Kantonen rege genutzt und als sehr professionell und unterstützend beurteilt. Über die [Kantonalen Integrationsprogramme \(KIP\)](#) der einzelnen Zentralschweizer Kantone werden die Bereiche Gesundheit, Bildung und Soziales teils subventioniert, so dass Institutionen und Organisationen aus diesen Bereichen von vergünstigten Tarifen profitieren können. Der Dolmetschdienst Zentralschweiz bietet seine Dienstleistungen nicht in den Bereichen Sicherheit und Justiz an. Die Luzerner Polizei betreibt deshalb einen eigenen Dolmetschdienst für die Dienststellen des JSD (Polizei, Staatsanwaltschaft, Amigra, MZJ) und die Gerichte.

Der Spracherwerb gehört zu den Integrationserfordernissen von zugewanderten Personen. Um den Integrationsbedarf und den Spracherwerb richtig adressieren zu können, fördern Kantone seit 2014 im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) die Integration von neu zugezogenen Personen. Dadurch ist gewährleistet, dass neu zugezogene Personen bei Bedarf beim Spracherwerb und der allgemeinen Integration unterstützt werden. Zusätzlich können die kantonalen Migrationsämter zum Beispiel Integrationsvereinbarungen mit ausländischen Personen ausserhalb des Asyl- und Flüchtlingsbereichs abschliessen. So können beispielsweise die Erteilung sowie die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung oder mit Auflagen verbunden werden, wenn ein besonderer Integrationsbedarf besteht.

¹ <https://www.dolmetschdienst.ch/>

Für Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich sind Massnahmen zur sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration gemäss den standardisierten Vorgaben inkl. Wirkungszielen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) und dem darauf basierenden Kantonalen Integrationsprogramm 2024-2027 (KIP 3) verbindlich. Ziel ist es, dass alle Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen nach drei Jahren Aufenthalt in der Schweiz Grundkenntnisse einer Landessprachen haben. Im Kanton Luzern setzt die Sprachförderung früh ein. Alle Klientinnen und Klienten besuchen regelmässig die fide-zertifizierten Deutschkurse der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF).

Der erfolgreiche Spracherwerb ist abhängig vom Bildungshintergrund, vorliegenden Lerntechniken und der persönlichen Situation der zugewanderten Personen. Integrationsdefizite, wie fehlende oder ungenügende Sprachkenntnisse können aus Sicht unseres Rates nicht über eine begrenzte Bezugsdauer von Dolmetschleistungen oder neue Richtlinien gesteuert werden. Entsprechende Praktiken würden den Gesamtkontext der Integration zu wenig berücksichtigen. Ausserdem führen zusätzliche Vorgaben beim Bezug von Dolmetschleistungen nicht automatisch zu einer Verbesserung der Deutschkenntnisse bei fremdsprachigen Personen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei zusätzlichen Vorgaben anstatt auf professionelle Dolmetschleistungen, wie sie der Dolmetschdienst Zentralschweiz anbietet, auf private Personen zurückgegriffen wird, welche für diese anspruchsvolle Aufgabe nicht ausgebildet sind (z.B. Kinder, Verwandte, Bekannte).

Mit kantonalen und Bundesmitteln werden nicht-gewinnorientierte Sprachanbieter mittels Objektfinanzierung unterstützt, damit diese Sprachkurse vom Niveau der Alphabetisierung bis B2² anbieten. Diese Angebote sind [online](#)³ publiziert und über die Informationswebseite www.gruezi.lu.ch auffindbar. Sozialhilfebeziehende Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sind verpflichtet, an Sprachkursen teilzunehmen, die ihren individuellen Voraussetzungen entsprechen. Die Finanzierung der Sprachkurse erfolgt vollumfänglich und subjektorientiert über die Integrationspauschale (IP) sowie über das Programm S des Bundes. Zugewanderte Personen können weiter über das Programm «Grundkompetenzen von Erwachsenen» Bildungsgutscheine auf www.einfach-besser.ch/luzern beziehen, für Kurse ab A2 in Lesen und Schreiben, Konversation und zu berufsspezifischen Inhalten.

Unser Rat beurteilt zusätzliche Vorgaben und Richtlinien aufgrund dem damit verbundenen administrativen Aufwand und der damit verbundenen zusätzlichen personellen Ressourcen sowie der fehlenden Wirksamkeit als nicht zielführend. Er empfiehlt vielmehr, beim breiten und niederschwelligen Angebot der Deutschkurse anzusetzen. Im Rahmen des Projektes «Weiterentwicklung des Deutschkursangebotes für Erwachsene» wird aktuell von einem Projektteam der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW), der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) sowie der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) eine Neuausrichtung erarbeitet, um das Deutschkursangebot im Kanton zu optimieren. Ziel ist, zusätzliche Anreize für den Erwerb von Deutschkenntnissen von Zugewanderten ausserhalb des Asyl- und Flüchtlingsbereichs zu setzen.

Aktuell werden je vier Millionen Franken für die Sprachförderung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich und für zugewanderte Personen investiert. Der Bund beteiligt

² Gemäss Gemeinsamem Europäische Referenzrahmen für Sprachen: <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>

³ <https://disg.lu.ch/gruezi/Sprachkurse/AngeboteSuchen>

sich aktuell mit einem Beitrag von rund 1.3 Millionen Franken pro Jahr an diesen Kosten. Um die steigende Nachfrage von zugewanderten Personen zu decken und zu ermöglichen, dass alle im Kanton Luzern lebenden Menschen über ein ausreichendes Sprachniveau verfügen und das Arbeitskräftepotenzial ausgebaut werden kann, wären grob geschätzt jährlich jedoch zusätzliche Mittel in der Höhe von drei bis sechs Millionen Franken sowie Personalressourcen (ca. 60 Stellenprozente) nötig. Diese Kosten sind zurzeit nicht finanziert, die entsprechenden Globalbudgets müssten erhöht werden. Der vorgelagerte Prüfauftrag im Sinne der teilweisen Erheblicherklärung betreffend Art und Umfang des Sprachkursangebots kann mit den vorhandenen Globalbudgets der involvierten Dienststellen DBW, DISG und DAF umgesetzt werden.

Aufgrund der obenstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihrem Rat, das Postulat im Sinne der Erwägungen teilweise erheblich zu erklären.